

Vertrag

über

das Einsammeln des Hausmülls (Restabfall, Pappe, Papier und Kartonagen inkl. Verkaufsverpackungen aus Pappe, Papier und Kartonagen (nachfolgend nur: PPK), Sperrmüll, Kühlgeräte, Elektron(nik)- und Metallschrott, Bio- und Grünabfall) und das Befördern zur jeweiligen Entsorgungsanlage des Kreises Wesel einschließlich der Gestellung von Abfallbehältern im Gemeindegebiet Hünxe und dem Betrieb einer Grünschnitt- und Bioabfall-Annahmestelle

zwischen

der Gemeinde Hünxe, vertreten durch den Bürgermeister Michael Häsel, Dorstener Straße 24, 46469 Hünxe

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

[wird noch ergänzt]

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

Präambel

Die kreisangehörige Gemeinde Hünxe hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zur Entsorgung überlassenen Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises zu befördern. Die Erfüllung dieser Aufgabe geht im Sinne des § 22 KrWG, § 5 Abs. 7 des LAbfG auf den Auftragnehmer als beauftragten Dritten über. Die Durchführung der Abfallentsorgung wird in der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe geregelt. Änderungen in der Satzung sind vorbehalten. Die derzeit gültige Satzung ist in der Anlage 1 beigefügt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1)

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer gem. § 22 KrWG, § 5 Abs. 7 LAbfG ab dem 01.01.2027 mit den im Titel dieses Vertrages benannten sowie in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) näher beschriebenen Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers nach der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung.

(2)

Der Auftragnehmer führt die Leistungen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung (siehe Anlage 2) im dort beschriebenen Umfang nach den Bestimmungen dieses Vertrages ordnungsgemäß durch. Die Verpflichtungen der Parteien im Einzelnen ergeben sich aus diesem Vertrag mitsamt seinen Anlagen.

(3)

Für die Durchführung dieser Aufgaben sind die Bestimmungen dieses Vertrages (inkl. Anlagen), die damit zusammenhängenden Gesetze, Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die jeweils gültige Abfallentsorgungssatzung sowie die jeweils gültige Gebührensatzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Hünxe maßgebend.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

(1)

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diesen Vertrag bestimmt. Dem Vertrag und dem vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen liegen zugrunde:

- die jeweils gültige Satzung über die Abfallentsorgung des Auftraggebers (Anlage 1),
- die Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen unter Berücksichtigung der Antworten und Klarstellungen der Vergabestelle auf Bewerber- und Bieterfragen (Anlage 2),
- die jeweils gültige Gebührensatzung über die Abfallentsorgung des Auftraggebers (Anlage 3),
- die jeweils gültige Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Wesels (Anlage 4),
- das Angebot des AN (Anlage 4),
- die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen).
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

(2)

Bei Abweichungen und Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile nach Abs. 1 in der dort genannten Reihenfolge.

(3)

Ausdrücklich ausgeschlossen werden allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer sich im zukünftigen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung in eigener Verantwortung. Der Auftragnehmer hat die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen und für die Vertragszeit vorzuhalten. Insbesondere hat er die erforderlichen Entsorgungsfahrzeuge bereit zu halten und das notwendige Personal zu stellen. Dieses gilt auch bei unvorhersehbaren Ausfällen des Personals und der Fahrzeuge. In diesen Fällen müssen Ersatzpersonal und Ersatzfahrzeuge eingesetzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2)

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den behördlichen Auflagen und Bedingungen erfolgt. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzungen des Auftraggebers und des Kreises Wesel zu beachten. Der Auftragnehmer wird sämtliche privaten und öffentlichen Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, einholen bzw. aufrechterhalten. Er hat alle Maschinen und Geräte, derer er sich zur Erbringung der Leistung bedient, unter Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Genehmigungen und/oder Erlaubnissen sowie behördlichen Anordnungen sicher zu betreiben. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung stehenden Tätigkeiten.

(3)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen sachkundigen Bevollmächtigten und einen Vertreter als Ansprechpartner in der mit der Leistungserbringung beauftragten Niederlassung für die Dauer der Vertragslaufzeit zu bestimmen. Diese stehen dem Auftraggeber telefonisch (kostenlos) montags bis freitags von 08:00 bis 16:30 Uhr als Ansprechpartner mit selbständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Vertragserfüllung betreffenden Fragen zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der Handlungsbevollmächtigte im Bedarfsfall kurzfristig beim Auftraggeber persönlich erscheinen kann. Die Ansprechpartner sind dem Auftraggeber spätestens vier Wochen vor Leistungsbeginn zu benennen. Alle Äußerungen zwischen dem Auftraggeber und dem Bevollmächtigten oder sonstigen Vertretern des Auftragnehmers sind in deutscher Sprache zu führen.

(4)

Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung gehindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

(5)

Die in der dem Angebot zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung darüber hinaus festgeschriebenen Verpflichtungen sind durch den Auftragnehmer einzuhalten. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Erfüllung seiner Leistungen zu dokumentieren und die Dokumentation dem Auftraggeber monatlich in einem elektronisch weiterverarbeiteten Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Art, Umfang und Zeitpunkt der vom Auftragnehmer zu übergebenden Informationen und Grad der statistischen Aufbereitung sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

(6)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die sich ergebenden Änderungen für die hier durchzuführenden Aufgaben aufgrund von Änderungen der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Hünxe nach Aufforderung durch den Auftraggeber gemäß diesen Vorgaben unverzüglich umzusetzen. Eine mögliche Anpassung des Entgelts erfolgt entsprechend den Regelungen des § 13.

§ 4 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

(1)

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 7.

(2)

Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über ihm bekanntwerdende Umstände, sofern diese für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages von Bedeutung sein können.

(3)

Der Auftraggeber zeigt dem Auftragnehmer jede Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfall der Gemeinde Hünxe unverzüglich nach ihrem Beschluss an, soweit dies für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages von Bedeutung ist.

§ 5 Durchführung der Abfuhr

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Titel dieses Vertrages benannten Abfälle im Sinne der jeweils geltenden Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Hünxe in dem vom Auftraggeber vorgegebenen Rhythmus abzuholen und diese zu den vom Auftraggeber bestimmten Entsorgungsanlagen zu transportieren und dort nach den Weisungen der dort Beauftragten ordnungsgemäß ab- bzw. umzuleiten.

Die ordnungsgemäß bereitgestellten Gefäße sind vollständig geleert so zurückzustellen, dass eine ordnungsgemäße Nutzung des öffentlichen Straßenraums erfolgen kann. Bei Ausfällen hat der Auftragnehmer unverzüglich für Ersatzstellung zu sorgen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, nur satzungsgemäß zugelassene Behälter zu leeren.

(2)

Der Auftragnehmer stellt zur Durchführung der Abfallabfuhr einen Sammel- und Tourenplan auf, welcher der Zustimmung der Gemeinde Hünxe bedarf. Er sorgt durch den Einsatz von für die Straßen- und Wegeverhältnisse in der Gemeinde Hünxe geeignete, den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Fahrzeugen für die ordnungsgemäße Abfallabfuhr der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.

(3)

Die Sammlung und der Transport von Abfällen haben auch während der Wintermonate und während sonstiger erschwerten Bedingungen in der vereinbarten Regelmäßigkeit zu erfolgen. Insbesondere bei witterungsbedingten, erschwerten Straßenverhältnissen sind die Sammelfahrzeuge mit geeigneten Winterbetriebshilfen (Winterreifen, Schneeketten, Anfahrhilfen u.ä.) auszurüsten, die das Befahren des Sammelgebietes auch unter schweren Straßenverhältnissen ermöglichen. Die Einstellung des Sammelbetriebs darf nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgen. Die Sammlung der Abfälle ist baldmöglichst nachzuholen. Der Auftraggeber ist über den Beginn der Nachholung unverzüglich zu informieren.

(4)

Kann die Sammlung in Straßen, die am Tag der Leerung bzw. der Abfuhr aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht befahrbar sind, nicht durchgeführt werden, ist der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. In diesen Fällen wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Stelle vereinbart, an welcher die Abfallbehälter bzw. die Abfälle von den Anschlusspflichtigen bereitzustellen sind und vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber nachzufahren sind. Bei langfristigen Verkehrsbehinderungen erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber die notwendige Öffentlichkeitsarbeit, um eine ordnungsgemäße Sammlung zu gewährleisten.

(5)

Der Auftraggeber legt bis zum 30.09. eines jeden Vertragsjahres den Abfallkalender, bestehend aus Abfuhrbezirken und Abfuhrtagen, fest.

Für die Erstellung des Abfallkalenders legt der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber rechtzeitig – bis spätestens 31.08. eines jeden Jahres – die erforderlichen Abfuhrtermine, Abfuhrdaten etc. fest. Der Abfallkalender wird jährlich vom Auftraggeber aktualisiert.

Soweit Bekanntmachungen (Pressemitteilungen, Veröffentlichungen) aus diesem Vertrag an die Benutzer der Abfallabfuhr notwendig sind, erfolgen diese durch den Auftraggeber.

§ 6 Anlieferstellen

(1)

Die gesammelten Abfälle sind bis auf weiteres an den in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) vom Auftraggeber benannten Anlieferungsstellen anzuliefern.

(2) An den vom Auftraggeber vorgegebenen Anlieferstellen gem. Abs. 1 wird jeweils eine Verwiegung der Abfälle durchgeführt. Diese Eingangswiegung ist maßgebend für die tonnagebezogene Abrechnung der Leistungen.

(3)

Änderungen der Standorte, der Anzahl sowie Einschränkungen der Öffnungszeiten der Anlieferstellen gem. Abs. 1 gibt der Auftraggeber rechtzeitig vor Wirksamwerden dem Auftragnehmer bekannt. Soweit eine kurzfristige Änderung notwendig wird, wird im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Lösung vereinbart. Entgeltanpassungen aus diesen Gründen bestimmen sich nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 5 soweit Abs. 4 eine Entgeltanpassung nicht ausschließt.

(4)

Ein Standort, der künftig weiter entfernt ist als ein angenommener Radius von 10 Kilometer Luftlinie (einfache Entfernung, gefahrene Kilometer) zu der jeweiligen in Abs. 1 benannten Anlieferstelle, wird - ausgehend von 10 Kilometern - für jeden zusätzlichen Kilometer eine Preisanpassung auf Basis des vom Auftragnehmer im Preisblatt (Teil des Angebotes, Anlage 5) angebotenen Zuschlags vorgenommen. Änderungen der Entfernungen bis 10 Kilometer berechtigen zu keiner Preisanpassung.

§ 7 Vergütung

(1)

Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer die Entsorgungsleistung entsprechend dem Angebot des Auftragnehmers (siehe Anlage 5).

(2)

Die zu zahlenden Entgelte werden wie folgt bestimmt:

Sammlung von Restabfall:

Die Abrechnung der Sammlung erfolgt pro Behälterleerung/Einsammlung Restmüllsack.

Sammlung von PPK inkl. Verkaufsverpackungen aus PPK:

Die Abrechnung der Sammlung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich gesammelten und an der Anlieferungsstelle gem. § 6 Abs. 1 verwogenen Tonnage.

Sammlung von Sperrmüll:

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich gesammelten und an der Anlieferungsstelle gem. § 6 Abs. 1 verwogenen Tonnage.

Sammlung von Weihnachtsbäumen: Gehölzschnitt, Kühlschränke, Elektro(nik)- und Metallschrott:

Die Abrechnung erfolgt als Pauschalpreis pro Sammelstunde.

Bereitstellung, Betrieb und Unterhaltung einer Annahmestelle für Bio- und Grünabfall:

Die Abrechnung für die Bereitstellung, Betrieb und Unterhaltung einer Annahmestelle erfolgt durch eine monatliche Pauschale. Die Pauschale umfasst sämtliche Kosten, wie die Gestellung von Abfallbehältern, Geräten, Annahmekosten von Bio- und Grünabfall, Personalkosten etc.

Transport von Restabfall, PPK inkl. Verkaufsverpackungen aus PPK, Sperrgut, Kühlschränke, Elektro(nik)- und Metallschrott, Bio- und Grünabfälle sowie Weihnachtsbäumen und Gehölzschnitt:

Die Abrechnung der Transportleistungen erfolgt nach Fraktionen getrennt jeweils auf Grundlage der tatsächlich gesammelten und an der Anlieferstelle gem. § 6 Abs. 1 verwogenen Tonnage.

Behältermiete:

Die Abrechnung der Behältergestellung inkl. Behälteränderungsdienst und Behälterbestandspflege erfolgt monatlich nach Behältergrößen getrennt jeweils auf Grundlage des aktuellen Behälterbestandes.

(3)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss eine ordnungsgemäße Kalkulation unter Benennung der Einzelkosten der Teilleistungen, der Kosten für Fremdleistungen, Sondereinzelkosten, allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn (Urkalkulation) in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung zur Übergabe einer entsprechenden Kalkulation nicht nach und ergeben sich hierdurch Unsicherheiten bei der Neufestsetzung von Preisen für geänderte oder zusätzliche Leistungen, kann der Auftraggeber den neuen Preis nach § 315 BGB festsetzen. Die dem Auftraggeber über die Kalkulation zugänglich gemachten Preise sind streng vertraulich zu behandeln.

(4)

Der Auftragnehmer hat bei der Kalkulation seiner Entgelte im Fall der Nutzung von Straßen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen bzw. zu diesem Zeitpunkt bekannten Gebührensätze gem. Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) berücksichtigt.

(5)

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 8 Zahlung/Rechnungslegung

(1)

Der Auftragnehmer hat die Rechnungen monatlich auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen und für jede Einzelleistung getrennt zu stellen.

(2)

Die Rechnungen sind elektronisch an rechnung@huenxe.de zu senden. Die prüffähigen Rechnungen (inkl. Rechnungsbelege, Wiegebelege und aller weiteren abrechnungsrelevanten Unterlagen) werden vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen beglichen.

Die einzelnen Anlieferungen sind durch Vorlage der Wiegescheine der entsprechenden Anlieferstelle i.S.d. § 6 Abs. 1 nachzuweisen.

(3)

Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung der umstrittenen Beträge. Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt berechtigen nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.

§ 9 Behältergestaltung/Behälterübernahme

(1)

Die Gestellung der Behälter, Verteilung, Austausch, Wartung, Erneuerung, Ersatzgestellung Reparatur und Änderungsdienste der Behälter obliegt dem Auftragnehmer. Die Behälter sind in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zerstörte oder entwendete Behälter unverzüglich zu ersetzen sowie beschädigte Behälter zu reparieren.

(2)

Die Auslieferung zusätzlich angeforderter Behälter, der Austausch defekter bzw. der Ersatz abhandengekommener Behälter hat innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen. Die Gemeinde erhält nach Auslieferung, Tausch oder Einziehung von Abfallgefäßen unverzüglich hierüber eine Bestätigung.

(3)

Mit der Behältermiete sind sämtliche unter Abs. 1 aufgeführten Leistungen insbesondere der Ersatz von zerstörten oder entwendeten Behältern abgegolten.

(4)

Die Behälterbestandslisten sind dem Auftraggeber monatlich mit der Abrechnung vorzulegen.

(5)

Der Auftraggeber kann bis zu 6 Monate vor Laufzeitende des Vertrages dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich erklären, dass er die gemieteten Abfallbehälter nach Ende der Vertragslaufzeit erwerben will. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Behälter zu erwerben. Der Auftragnehmer hat die Behälter dann höchstens zum Sachzeitwert zu veräußern. Falls 3 Monate vor Ende des Vertrages keine Einigung über den Kaufpreis erzielt wurde, wird der Wert von einem Sachverständigen, den der Auftraggeber bestimmt, festgelegt. Die Kosten trägt die Partei, dessen bis dahin angebotener bzw. akzeptierter Preis am weitesten vom ermittelten Sachzeitwert entfernt ist.

§ 10 Überwachung und Datenschutz

(1)

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der von dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte Dritte zu überwachen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber oder den von ihm Beauftragten hierzu zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einrichtungen geben und die Dokumentation über die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung zur Verfügung stellen.

(2)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen aus Datenschutzgesetz NRW, Bundesdatenschutzgesetz sowie Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten. Die Vertragsparteien haben diese Verpflichtungen allen von ihnen mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Sie verpflichten sich, auf Verlangen der jeweils anderen Partei deren Datenschutzbeauftragten gegenüber die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

§ 11 Leistungsstörungen

(1)

Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber unbeschadet seiner übrigen gesetzlichen Ansprüche dem Auftragnehmer einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2)

Kommt der Auftragnehmer innerhalb der vom Auftraggeber gemäß Abs. 1 Satz 1 gesetzten Frist seinen Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so hat er für jede angefangene Kalenderwoche der Nichterfüllung, nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % desjenigen Teils der Leistung zu zahlen, der nicht genutzt werden kann. Die Vertragsstrafen dürfen kumuliert pro Jahr einen Betrag von 5 % der gesamten Vergütung des betreffenden Kalenderjahres nicht überschreiten.

§ 12 Haftung / Freistellung

(1)

Der Auftragnehmer übernimmt die volle und ausschließliche Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die im Rahmen seiner Vertragserfüllung durch ihn oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Im Verhältnis zum Auftraggeber haftet der Auftragnehmer auch für eventuelle Subunternehmen stets als Gesamtschuldner. Die Haftung richtet sich im Übrigen, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Regelungen der VOL/B.

(2)

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen hiermit durch Dritte gegen den Auftraggeber erhobenen Ansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei, wenn und soweit diese Ansprüche auf der Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gründen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer die Nicht- und Schlechterfüllung der Vertragspflichten nicht zu vertreten hat. Die Freistellung sowie die Haftung gegenüber dem Auftraggeber in Haftpflichtfällen umfasst auch Folgeschäden.

(3)

Der Auftragnehmer wird in den Verträgen mit Dritten, die er mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag beauftragt, diesen Vertrag entsprechende Haftungsregeln aufnehmen.

(4)

Der Auftragnehmer ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5)

Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt.

§ 13 Änderungen des Leistungsumfangs/Anpassung der Vergütung

(1)

Das Entgelt für die Leistungen des Auftragnehmers gemäß dem ausgefüllten Preisblatt (Teil des Angebotes des Auftragnehmers, Anlage 5) ist für die gesamte Laufzeit des Vertrages vereinbart. Erstmals zum 01.01.2028 und zu jedem 01.01. der Folgejahre können die vereinbarten Entgelte gem. der nachstehenden Entgeltanpassungsformel auf schriftlichen Antrag einer der Parteien angepasst werden, sofern die Bedingungen des Abs. 2 Satz 1 bis 2 erfüllt sind.

Ausgenommen von der Anpassung sind die vereinbarten Entgelte für die Behältergestellung inklusive Behälteränderungsdienst und Behälterbestandspflege.

Die Preisanpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$Pr_{(\text{aktuell}+1)} = Pr_{(2026/\text{Basis})} \left[0,1 \frac{Die_{(\text{aktuell}-1)}}{Die_{(2026/\text{Basis})}} + 0,4 \frac{Per_{(\text{aktuell}-1)}}{Per_{(2026/\text{Basis})}} + 0,1 \frac{Kfz_{(\text{aktuell}-1)}}{Kfz_{(2026/\text{Basis})}} + 0,4 \right]$$

aktuell

Kalenderjahr, in dem das Preisanpassungsbegehren gestellt wird (nachfolgend „aktuelles Kalenderjahr“).

$Pr_{(\text{aktuell}+1)}$	Preis für das Kalenderjahr, das auf das aktuelle Kalenderjahr folgt.
$Pr_{(2026/\text{Basis})}$	Angebotspreis, der im Rahmen der Ausschreibung 2026 abgegeben wurde.
$Per_{(2024/\text{Basis})}$	Mittelwert der Quartale 3 und 4 des Jahres 2025 und der Quartale 1 und 2 des Jahres 2026 des Arbeitskostenindex. Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte „Arbeitskostenindex (Code 62421), Arbeitskostenindizes: Deutschland, Quartale, Wirtschaftsbereiche, Original- und bereinigte Daten; WZ08-E Wasserversorg., Entsorg., Beseitig. v. Umweltverschm.“, Index der Arbeitskosten je geleistete Stunde bezogen auf den Mittelwert der Quartalswerte.
$Per_{(\text{aktuell}-1)}$	Mittelwert der Quartale 3 und 4 des dem aktuellen Kalenderjahr vorvorausgehenden Jahres und der Quartale 1 und 2 des aktuellen Kalenderjahres des Arbeitskostenindex. Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte „Arbeitskostenindex (Code 62421), Arbeitskostenindizes: Deutschland, Quartale, Wirtschaftsbereiche, Original- und bereinigte Daten; WZ08-E Wasserversorg., Entsorg., Beseitig. v. Umweltverschm.“, Index der Arbeitskosten je geleistete Stunde bezogen auf den Mittelwert der Quartalswerte.
$Die_{(2024/\text{Basis})}$	Mittelwert der Monate 07 bis 12 des Jahres 2025 und der Monate 01 bis 06 des Jahres 2026 des Index für Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher. Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis; GP2009 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte; GP09-1920260052 Dieselkraftstoff. Abgabe an Großverbraucher.
$Die_{(\text{aktuell}-1)}$	Mittelwert der Monate 07 bis 12 des dem aktuellen Kalenderjahr vorvorausgehenden Jahres und der Monate 01 bis 06 des aktuellen Kalenderjahres des Index für Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher. Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis; GP2009 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte; GP09-1920260052 Dieselkraftstoff. Abgabe an Großverbraucher.
$Kfz_{(2024/\text{Basis})}$	Mittelwert der Monate 07 bis 12 des Jahres 2025 und der Monate 01 bis 06 des Jahres 2026 des Index für Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung. Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis; GP2009 (2-6-Steller): Gewerbliche Produkte; GP09-291041 Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung.
$Kfz_{(\text{aktuell}-1)}$	Mittelwert der Quartale 3 und 4 des dem aktuellen Kalenderjahr vorvorausgehenden Jahres und der Quartale 1 und 2 des

aktuellen Kalenderjahres des Index für Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung. Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis; GP2009 (2-6-Steller): Gewerbliche Produkte; GP09-291041 Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung.

Der Antrag auf Anpassung muss bis spätestens 15.11. des jeweiligen Jahres gestellt sein, damit die Anpassung zum 01.01. des Folgejahres erfolgt. Die Partei, die eine Anpassung beantragt, hat mit dem schriftlichen Antrag auf Anpassung darzulegen, dass und in welcher Höhe eine Anpassung berechtigt ist.

(2)

Eine Entgeltanpassung kann nur verlangt werden, soweit die Änderung seit der letzten Anpassung bzw. vor der ersten Anpassung (seit Vertragsschluss) ohne Aufrundung > 3 % beträgt.

Bei der Ermittlung der neuen Einzelentgelte anhand der Entgeltanpassungsformel gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Die neuen Einzelentgelte sind cent-genau (auf zwei Nachkommastellen) zu ermitteln.

(3)

Der Auftraggeber geht davon aus, dass die Entgeltanpassungsformel nach Abs. 1 genehmigungsfrei ist.

(4)

Sollten nach Vertragsabschluss Gesetze, Verordnungen oder ähnlich bindende Regelwerke eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, welche die Leistungen dieses Vertrages zum Gegenstand haben, so ändert sich die in § 7 Abs. 1 festgelegten Entgelte auf Anforderung eines Vertragspartners ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen in dem Umfang, wie sich diese Maßnahme auf Leistungen des Auftraggebers nach diesem Vertrag auswirken. Ausgenommen sind Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z.B. Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer, sowie die Straßenmaut gem. § 7 Abs. 3. Die Darlegungslast trägt die Partei, die eine Anpassung beantragt.

(5)

Die Urkalkulation nach § 7 Abs. 3 bildet die Kalkulationsbasis bei künftigen Leistungsänderungen nach Abs. 4, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zu wahren.

§ 14 Höhere Gewalt

(1)

Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Einflussosphäre liegt, wie z.B. Krieg, Natur- oder Brand-katastrophen sowie Streik und rechtlich zulässige Aussperrungen etc. an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Schutz-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs-, Sicherungs- und Verschwiegenheitspflichten der Vertragspartner.

(2)

Der betroffene Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

§ 15 Vertragsdauer

(1)

Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2031.

(2)

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung nach Maßgabe dieses Vertrages, inklusive aller damit verbundenen weiteren Leistungen, beginnt am 01.01.2027 und endet mit Vertragsende.

(3)

Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er durch den Auftraggeber mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsende schriftlich verlängert wird; er endet spätestens mit Ablauf des 31.12.2033.

§ 16 Änderungskündigung

(1)

Ändern sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder die Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Hünxe und ist deshalb eine Änderung des Leistungsumfanges notwendig, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, notwendige Vertragsverhandlungen zu führen.

(2)

Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten, nachdem der Auftraggeber eine Anpassung verlangt hat, nicht zustande, ist er berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu kündigen.

(3)

Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer frühzeitig auf geplante Änderungen gem. Abs. 1 hin.

§ 17 Außerordentliche Kündigung

(1)

Der Vertrag kann vom Auftraggeber vor Vertragsablauf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ganz oder nur für Teilleistungen gemäß dem Angebot fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer

- die Frist für die Annahme der Sammlung der Abfälle um mehr als fünf Werktage überschreitet,
- in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- die Leistungen ganz oder teilweise einstellt und der Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat,
- sonstige wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist beendet,
- soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, liegt ein wichtiger Grund allerdings nur vor, wenn dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

(2)

Die Kündigung muss innerhalb von drei Monaten, nachdem der Auftraggeber vom Eintritt des zur Kündigung berechtigten Ereignisses Kenntnis erhalten hat, schriftlich erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger maßgebend.

(3)

Hat der Auftragnehmer den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten, hat er die nachgewiesenen Mehrkosten sowie den vom Auftraggeber nachgewiesenen weiteren Schaden, der diesem durch die Kündigung entsteht, zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten, die dem Auftraggeber durch eine erforderliche erneute Vergabe entstehen.

(4)

Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 18 Kooperationsverpflichtungen

Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammen zu arbeiten, sich in diesem Sinne

gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit/Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Sinn und Zweck dem der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Satz 1 und 2 gelten für etwaige Lücken dieses Vertrages entsprechend.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis gem. diesem Abs. 1.

(2)

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich solche über die Gültigkeit) ist in erster Instanz ausschließlich das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Auftragnehmer

.....

Ort, Datum

Für die Gemeinde Hünxe

.....

.....

Bürgermeister

Kämmerer

Ort, Datum.....